

Salzburger Veranstaltungs- recht

Beurteilungshilfe zu
folgenden Themen:
Begriff Veranstaltung
Zuständigkeiten
Überwachung


Land Salzburg

Für unser Land!

Impressum:

Verleger und Herausgeber: Land Salzburg, Abteilung Kultur und Sport • Redaktion Arbeitsgruppe Veranstaltungsrecht: Mag. Sylvia Hittmair-Haller (Leitung), Kultur Land Salzburg; Dr. Klaus Aigner, Bezirkshauptmann Hallein; Dr. Anton Koberger, Bau- und Anlagenbehörde Magistrat Salzburg; Anton Otzasek, Veranstaltungsamt, Bundespolizeidirektion Salzburg; Mag. Maria Plößnig, Gemeinde Kuchl; Mag. Erich Schneglberger, Gruppenleiter BH Salzburg-Umgebung; Mag. Burghard Vouk, Abteilungsleiter Sicherheitsdirektion Salzburg; Mag. Johann Wallinger, Amtsleiter Gemeinde Kuchl • Gestaltung und Satz: Hausgrafik Land Salzburg • Druck: Hausdruckerei, Alle Postfach 527, 5010 Sazburg • Juli 2003

Vorwort

Die Zahl der Veranstaltungen in Salzburg steigt Jahr für Jahr und auch deren Vielfalt und Größe sind heute anders. Veranstalter und Behörde müssen vermehrt (Groß)Veranstaltungen mit einer beträchtlichen Anzahl von Besuchern oder Gefährdungspotentialen koordinieren. Denn Gefahren, ob große oder kleine, müssen weitestgehend im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die genaue Kenntnis der rechtlichen Vorschriften ist daher das Einmaleins jeder Veranstaltungsvorbereitung und -durchführung, da damit auch eventuelle Haftungen für auftretende Schäden verbunden sein können.

Deshalb haben wir Antworten auf in der Praxis häufig unklare Fragen ausgearbeitet: Das betrifft neben der Einteilung in öffentliche bzw. private Veranstaltungen und die Abgrenzung von Veranstaltungen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung, auch deren Überwachung.

Es geht uns vor allem darum, sowohl Unklarheiten und Unsicherheiten bei den Organisatoren von Veranstaltungen als auch bei den Verwaltungsbehörden zu beseitigen, um die größtmögliche Sicherheit für den Teilnehmer und den bestmöglichen Ablauf einer Veranstaltung zu bieten.

Mit dem Diagramm am Beginn der Broschüre wird der Ablauf bei den (zumeist) anmeldepflichtigen Veranstaltungen grafisch dargelegt.

Das beiliegende Anmeldeformular ist für Veranstalter und Behörde als hilfreiche Checkliste gedacht. Die Autoren hoffen im Sinne einer zweiten Auflage auf möglichst zahlreiche einlangende Reaktionen und Anregungen!

Salzburg, Juni 2003

*Für die Arbeitsgruppe Veranstaltungsrecht
Mag. Sylvia Hittmair-Haller*

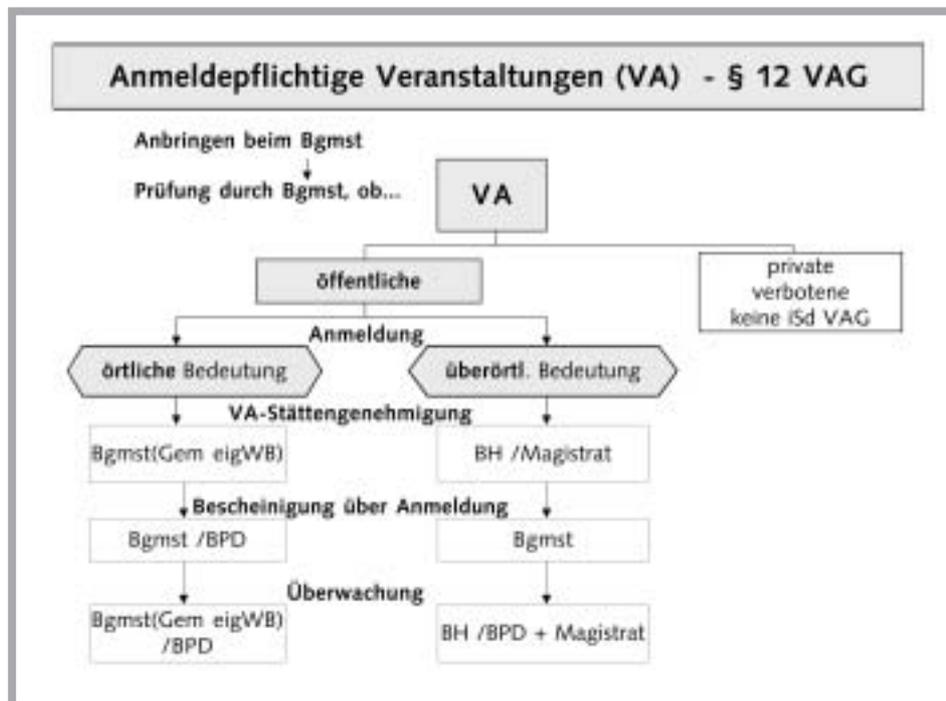
Arbeitsgruppe Veranstaltungsrecht:

Mag. Sylvia Hittmair-Haller	Land Salzburg, Abteilung Kultur und Sport (Leitung)
Dr. Klaus Aigner	Bezirkshauptmann Hallein
Ing. Dr. Anton Koberger	Magistrat Salzburg, Bau- und Anlagenbehörde
Anton Otzasek	Bundespolizeidirektion Salzburg, Veranstaltungsamt
Mag. Maria Plößnig	Gemeinde Kuchl
Mag. Erich Schneglberger	Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Leiter Gruppe Polizei und Verkehr
Mag. Burghard Vouk	Sicherheitsdirektion Salzburg, Leiter Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
Mag. Johann Wallinger	Amtsleiter Gemeinde Kuchl

Inhalt

Anmeldepflichtige Veranstaltungen (Grafik Verfahrensablauf)	6
Begriff Veranstaltung	7
Was ist eine Veranstaltung?	7
Bewilligungspflichtige Veranstaltungen	7
Anmeldepflichtige Veranstaltungen	7
Unterliegt jede Veranstaltung dem Veranstaltungsgesetz?	8
Indizien für die Abgrenzung einer öffentlichen von einer privaten Veranstaltung	8
Welche VA unterliegen nicht dem VAG (Ausnahmen)?	8
Verbotene Veranstaltungen	9
Zuständigkeiten	10
Klärung der Vorfrage: Veranstaltungen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung	10
Argumentationshilfe für die Abgrenzung von örtlich und überörtlich	10
Beispiele für die Abgrenzung von örtlich und überörtlich	11
Wer ist für die Anmeldung und Bewilligung von Veranstaltungen zuständig?	17
Wer erteilt die Genehmigung der Veranstaltungsstätte?	17
Überwachung einer Veranstaltung	18
Welche Behörde ist zur Überwachung berufen?	18
Wie und nach welcher gesetzlichen Grundlage hat die Überwachung zu erfolgen?	19
Welche Organe können die Überwachung durchführen?	21
Überwachungsschwerpunkte?	23
Alkohol	23
Drogen	23
Jugendschutz	23
Antragsformular	24

Anmeldepflichtige Veranstaltungen (Grafik Verfahrensablauf)



Abkürzungen und Anmerkungen:

Bgmst	Bürgermeister
BH	Bezirkshauptmannschaft
Gem eig WB	Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich
VA	Veranstaltung(en)
VAG	Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997
BPD	Bundespolizeidirektion - nur in der Stadt Salzburg!
Magistrat	Magistrat Salzburg - nur in der Stadt Salzburg!

Nach Kenntnis einer geplanten Veranstaltung, prüft die für die Anmeldung zuständige Veranstaltungsbehörde (Bgmst/BPD):

- Handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung, die dem Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 (VAG) unterliegt?
- Ist der Bürgermeister nicht nur zur Ausstellung einer Bescheinigung, sondern auch zur Genehmigung der Veranstaltungsstätte zuständig? (Vorfrage: Veranstaltung von örtlicher oder überörtlicher Bedeutung)
- Inwieweit ist die Behörde für die Überwachung zuständig?

In welchen Gesetzen und Richtlinien sind öffentliche Veranstaltungen landesrechtlich geregelt?

- Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl.Nr. 100/1997 idF LGBl.Nr. 43/1998, 54/2000, 46/2001 und 62/2002
- Für die Beurteilung der Veranstaltungsstätte: Veranstaltungsstätten-Verordnung LGBl.Nr. 10/2002
- Halteverbote von bestimmten Arten von Wildtieren in Zirkussen und Wandermenagerien: Zirkus-Wildtierhalteverbots-Verordnung LGBl.Nr. 113/1998

Begriff Veranstaltung

Was ist eine Veranstaltung?

Eine Veranstaltung ist eine öffentliche, allgemein zugängliche Darbietung und Einrichtung, die zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmer bestimmt ist.

Darunter sind zu verstehen:

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen (§ 4 VAG):

- Filmvorführungen (Kino, Multiplex Kino, Wanderkino)
- Revue- und Varietevorstellungen
- Veranstaltungen im Umherziehen unter Verwendung betriebstechnischer Einrichtungen (Zirkus, Wanderbühne, Wanderschaustellungen, Ringenspiel, Hochschaubahn, Schießbude, Tierschau)

Anmeldepflichtige Veranstaltungen (§§ 12 bzw. 15 VAG):

Alle nicht bewilligungspflichtigen öffentlichen Veranstaltungen, die allgemein zugänglich und zum Vergnügen und der Erbauung der Teilnehmer bestimmt sind.

- Darbietungen (Belustigungen) aller Art, sofern nicht bewilligungspflichtig
- Schaustellungen (Jahrmarkt, Kirtag, Rummelplatz,)
- Sportliche Vorführungen (Schauturnen)
- Sportliche Wettkämpfe (Fußballspiele, Schirennen, Motorsport, Neujahrsspringen, Mountainbike WM)
- Vorstellungen und Aufführungen (Theatervorstellungen, Kasperltheater, Lientheater, Operaufführungen, Marionettentheater)
- Konzerte (Pop, Rock, Klassische, Blasmusik)
- Tanzunterhaltungen (Bälle)
- Feste (Tanzfest, Stadtfest, Dorffest, Seefest, Straßenfest, Kostümfest, Sommerfest eines Vereins für Mitglieder und Gäste, Ortsparteigruppenfest für den gesamten Ortsteil)
- Party (Techno-Party, Rave-Party, Disco-Party, Clubbing)
- Schulveranstaltungen, die allgemein zugänglich sind, das heißt, zu denen nicht nur die Schulgemeinschaft Zutritt hat und die außerhalb der Schulliegenschaft stattfindet
- Brauchtumsveranstaltungen (Feste, Aufzüge, Umzüge, Perchtenlauf, Krampuslauf, Glöcklerlauf, Fackeltanz)
- Umzüge zu Vergnügungszwecken (Faschingsumzug, Auto- und Blumenkorso)
- Festivals (Jazz-Festival)
- Lesungen
- Lichtbildervorträge
- Straßenmusikanten und -künstler (zB Verordnung der Stadt Salzburg)

Einrichtungen

- Ausstellungen
- Tiergarten und Tierschau
- Betrieb einer Sommerrodelbahn, eines Tennisplatzes und -halle, eines Eislaufplatzes und -halle, Golfplatzes, Driving-Range
- Spielapparate und -automaten bei denen Waren iSd § 4 (3) Glücksspielgesetz ausgespielt werden
- Spielapparate und Spielautomaten (erlaubte Unterhaltungsspielautomaten wie Flipper etc.)

Unterliegt jede Veranstaltung dem Veranstaltungsgesetz?

Nur öffentliche Veranstaltungen unterliegen dem Veranstaltungsgesetz.

Private Veranstaltungen, die nicht allgemein zugänglich sind, wie

- private Feste und Partys, interne Vereinsveranstaltung, Schirennen eines Schiklubs nur für seine Mitglieder, Grillfest für geladene Gäste, Hochzeitsfest
- fallen **nicht** darunter.

Sofern eine Veranstaltung nicht in den oben aufgezählten Veranstaltungen zu finden ist und die Beurteilung schwer fällt, können folgende Merkmale für eine Abgrenzung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen herangezogen werden:

Indizien für die Abgrenzung einer öffentlichen von einer privaten Veranstaltung

Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn

- sie allgemein zugänglich ist (der Zutritt im wesentlichen jedermann freisteht) also nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen, nach außen begrenzten Kreis abgestimmt ist.
- sie zwar nicht allgemein zugänglich ist, aber der bestimmte oder bestimmbare Personenkreis nicht durch solche Beziehungen verbunden ist, die seine Zusammenkünfte als solche der Privatsphäre erscheinen lassen. (Letztere sind solche, wo der Teilnehmerkreis durch ein persönliches Band verbunden ist und durch wechselseitige Beziehungen unter sich oder zum Veranstalter nach außen abgegrenzt ist). (Nicht öffentlich: zB Hochzeitsfeier, Gschnasfest im Filmatelier mit 160 geladenen Gästen etc.).
- Außenstehende hinzugezogen oder auch nur zugelassen werden, das heißt, von der Teilnahme nicht wirksam ausgeschlossen werden.
- sie nicht bloß auf persönlich geladene Gäste beschränkt ist (ist nur dann der Fall, wenn die Teilnehmer persönlich und individuell vom Veranstalter geladen werden und der Veranstalter Vorkehrungen trifft, durch die die Nichtzulassung Ungeladener gesichert ist).
- sie öffentlich angekündigt oder beworben wird (in den Medien, mittels Plakat, usw).
- sie eine Vereinsveranstaltung ist, bei der die Mitgliedschaft lediglich durch die Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Betrages an den Verein erworben wird (Tagesmitgliedschaft im Verein).
- sie für jedermann im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist.
- Entgeltlichkeit ist kein Kriterium.

Eine Beurteilung, ob es sich um eine öffentliche oder private Veranstaltung handelt, kann in **Grenzfällen nur nach den Umständen des Falles unter Berücksichtigung**

- der Zahl der Teilnehmer
 - des Ausmaßes der persönlichen Beziehungen zwischen den Teilnehmern untereinander (familiäre, verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen)
 - des Ausmaßes der persönlichen Beziehungen zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter
 - des Zweckes des Zustandekommens
- vorgenommen werden.

Welche Veranstaltung unterliegen nicht dem VAG (Ausnahmen)?

Veranstaltung, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen:

- Veranstaltungen von Schulen, Kindergärten, Horten und Heimen auf deren Liegenschaften, die von ihrer Leitung oder mit deren Einverständnis von den Schülern, Studenten, Kindern bzw. Heimbewohnern oder deren Erziehungsberechtigten abgehalten werden (Schulfest, Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Diskussionen, Ausstellungen)

- Veranstaltungen von Volksbildungseinrichtungen, deren Träger öffentlich-rechtliche Körperschaften sind oder in denen öffentlich-rechtliche Körperschaften mitwirken (Vorträge, Kurse als reine Wissensvermittlung in zB BFI, WIFI, VHS etc.)
- Versammlungen (politische Versammlungen, Vereinsversammlungen, Demonstrationen, Streiks)
- Gewerberechtliche Angelegenheiten (zB Märkte, Flohmärkte, Wohltätigkeitsbasare, Modeschau, Messen, Werbeveranstaltungen, Verkaufsveranstaltungen, Diskotheken etc.)
- Künstlerische und wissenschaftliche Sammlungen und Einrichtungen des Bundes (zB Bundesmuseen)
- Aufführungen der Bundestheater
- Glücksspiele im Sinne des Glücksspielmonopols (Großes Glücksspiel)
- Religiöse Veranstaltungen (Kultusangelegenheiten, Prozessionen, Wallfahrten, Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten, das heißt anerkannten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Form stattfinden etc.)
- Sportliche Veranstaltungen auf Straßen
- Veranstaltungen, die die Luftfahrt, Schifffahrt, Eisenbahnen betreffen
- Künstleragenturen (Bewilligung nach dem AMFG)

Zuständigkeit des Landes (eigene Landesgesetze):

- Geschäfte der Buchmacher und Totalisateure (sportliche Wetten),
- Tiergehege, in denen Tiere in erster Linie zum Zwecke ihrer Aufzucht gehalten werden

Verbotene Veranstaltungen:

- Durchführung von Experimenten, durch die die Besucher gefährdet werden können (zB. Hypnose und Suggestion, bei denen sich der Veranstalter Personen aus dem Besucherkreis der Veranstaltung bedient)
- Aufstellen und Betreiben von Geldspielapparaten („Kleines“ Glücksspiel, etc.)
- Aufstellen und Betreiben von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen
- Veranstaltungen am Karfreitag und 24. Dezember, die religiöse Gefühle verletzen können

Zuständigkeiten

Klärung der Vorfrage:

Veranstaltungen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung?

Sobald eine allenfalls erforderliche Abgrenzung einer öffentlichen von einer privaten Veranstaltung erfolgt ist, bedarf es einer weiteren Unterscheidung. Die Abgrenzung, ob es sich bei einer Veranstaltung um eine von **örtlicher** oder **überörtlicher** Bedeutung handelt, ist **unbedingt erforderlich für die Beurteilung der weiteren Zuständigkeit** der Behörden.

Bereits in Vorgesprächen mit dem Veranstalter, aber spätestens nach Einlangen der Anmeldung hat die Behörde zu entscheiden, ob es sich bei der beabsichtigten Veranstaltung um eine von **örtlicher** oder **überörtlicher** Bedeutung handelt. In der Praxis verschwimmen die Grenzen oft miteinander, was aber bei der Genehmigung der Veranstaltungsstätte oder auch bei der Überwachung zu Unklarheiten führen kann.

Erweist sich die Unterscheidung von **örtlich** und **überörtlich** als schwierig, können folgende Argumentationshilfe bzw. Indizien eine Entscheidungsfindung erleichtern.

Argumentationshilfe für die Abgrenzung von örtlich und überörtlich

Nach dem Veranstaltungsgesetz gelten jene anmeldepflichtige Veranstaltungen, die

- nach ihrer **Art**,
- dem **Bereich der Veranstaltungsstätte** und
- dem Ausmaß des zu erwartenden **Publikumsinteresses**

in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich einer Gemeinde hinausreichen, als Veranstaltungen von **örtlicher** Bedeutung (§ 2 Abs 2 VAG).

Diese **örtliche** Bedeutung ist in der Bundesverfassung für die örtliche Sicherheitspolizei bereits umschrieben und wird auch für die Konkretisierung der örtlichen Veranstaltungspolizei per Analogie herangezogen.

Als **Umfang der örtlichen Veranstaltungspolizei** ist demnach (nur) jener Teil der Gefahrenabwehr zu verstehen,

- der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und
- geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Aus der Literatur ergibt sich als Abgrenzungskriterium für die **Art** der Veranstaltung der **Schwierigkeitsgrad der Verwaltungsangelegenheit**.

Beispiel:

Genehmigung der Veranstaltungsstätte durch eigene Organe der Gemeinde oder die Überwachung durch eigene Organe der Gemeinde etc.

Festlegung der Kriterien für die Schwierigkeitsgrade:

Bei der Abgrenzung ist nicht von der Verwaltungskraft der jeweiligen Gemeinde auszugehen, sondern nur vom Schwierigkeitsgrad der Verwaltungsangelegenheit. In der Praxis bedeutet das, dass eine Gemeinde eine bestimmte Verwaltungsangelegenheit nicht wegen mangelnder Verwaltungskraft nicht machen kann, sondern wahrscheinlich nicht in der Lage sein wird, wegen des Schwierigkeitsgrades der Veranstaltung diese zu genehmigen.

Bei größeren Veranstaltungen, wenn zB mehr als 2.000 bis 2.500 Teilnehmer erwartet werden, werden die Probleme wie Fluchtwege, Brandgefährlichkeit, etc unverhältnismäßig größer, dh der Schwierigkeitsgrad steigt unverhältnismäßig an.

Beispiel:

Eine Verwaltungsangelegenheit kann aber nicht deshalb schon als besonders schwierig angesehen werden, weil die Gemeinde aufgrund des Mangels an Gemeindepersonal anderer Personen zur Genehmigung der Veranstaltungsstätte bzw. (veranstaltungspolizeilichen) Überwachung der Veranstaltung bedarf, sondern weil für die veranstaltungspolizeiliche Überwachung Personen mit besonderen Kenntnissen und Ausbildungen benötigt werden.

In der Literatur wird auf die „**prototypische Gemeinde**“ abgestellt; sie stellt gleichsam das Maß der Gemeinde dar, an dem die Bundesverfassung ihre Kompetenzen festmacht. Um diesen Begriff für die Anwender des VAG 1997 handhabbarer zu machen, wurde - auch unter Betrachtung der Vollzugspraxis anderer Bundesländer - der Versuch unternommen, einen wesentlich erscheinenden Parameter, nämlich die (durchschnittliche) Einwohnerzahl, als Äquivalent für diese „prototypische Gemeinde“ zu bestimmen. Auf diesem Weg kommt man zur (abstrakten) **Durchschnittsgemeinde**, die aufgrund des Mittelwertes der Durchschnittsgemeinde des Landes Salzburg und von Österreich ermittelt wurde. Deren Einwohnerzahl beträgt 2.500.

Ein Korrektiv bei der Anwendung dieser abstrakten Durchschnittsgemeinde stellt die Miteinbeziehung folgenden festgestellten Phänomens dar:

Gemeinden ab einer Größenordnung von ca. 8.000 - 10.000 Einwohnern sind aufgrund ihrer, insbesondere personellen Infrastruktur in der Lage, auch Veranstaltungsverfahren mit einer Teilnehmerzahl, die im Bereich über 2.000 - 2.500 Besuchern und damit bei einem höheren Schwierigkeitsgrad liegt, zu bewältigen. Das heißt bei Gemeinden ab 8.000 - 10.000 Einwohnern entscheidet, ob die Anzahl der Besucher mehr oder weniger als etwa 1/4 der Einwohnerzahl beträgt.

! Aufgrund der dargelegten Überlegungen unter Einbeziehung der unten angeführten Beispiele wird landesweit nachstehende Zuständigkeitsabgrenzung empfohlen:

- Bei Veranstaltungen von voraussichtlich bis zu 2.000 - 2.500 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern sollen die Gemeinden grundsätzlich im eigenen Wirkungsbereich handeln, dh sowohl für die Anmeldung, die Genehmigung der Veranstaltungsstätte und die Überwachung zuständig sein (Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung).
- Veranstaltungen, die in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 8.000 - 10.000 abgehalten werden, sind bei einer erwarteten Besucheranzahl von über 2.000 - 2.500 (sofern es im Einklang mit der Bewertung der übrigen Indizien steht), auch als von örtlicher Bedeutung einzustufen. Bei Gemeinden ab 8.000 - 10.000 Einwohnern entscheidet, ob die Anzahl der Besucher mehr oder weniger als etwa 1/4 der Einwohnerzahl beträgt.

Durch die Definition in den Bestimmungen des § 2 Abs 2 VAG (Art der Veranstaltung, Bereich der Veranstaltungsstätte und zu erwartendes Publikumsinteresse) ist der Landesgesetzgeber bereits auf den besonderen Schwierigkeitsgrad eingegangen.

Zusätzlich können aber auch noch folgende Beispiele herangezogen werden, die eine Entscheidungsfindung bei der Abgrenzung von Veranstaltungen von örtlicher bzw. überörtlicher Bedeutung erleichtern sollen:

Beispiele für die Abgrenzung von örtlich und überörtlich:

Festlegungen durch den Veranstalter:

■ Art der Veranstaltung

(eher) ¹ örtlich ■ Feuerwehrfest ■ Trachtenmusikkapelle	im Gegensatz zu	(eher) überörtlich ■ Rave-Party ■ Clubbing (tendenziell)
--------------------------------------------------------------------------	-----------------	----------------------------------------------------------------

■ Veranstaltungsstätte

Lage im Gelände, Bauweise, Größe, etc

■ Equipment/Ausstattung

(eher) örtlich ■ unplugged (dh ohne Verstärkeranlage)	im Gegensatz zu	(eher) überörtlich ■ Art und Umfang, zB der Licht- u. Musikanlage/Türme ■ Laseranlage gefährlicher Klassen
-------------------------------------------------------------	-----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

■ Kartenverkauf

(eher) örtlich ■ örtlich begrenzt	im Gegensatz zu	(eher) überörtlich ■ durch landes- oder bundesweite Verkaufsstellen ■ große Anzahl der aufge- legten Karten
--------------------------------------	-----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

■ Ankündigung in Medien

Wird eine Veranstaltung regional oder überregional beworben, in welchem Ausmaß, mit welcher Intensität (landes- oder bezirkswweit)?

(eher) örtlich ■ Bezirkstrachten- musikkapellentreffen ■ bloße Bekanntmachung	im Gegensatz zu	(eher) überörtlich ■ Eros Ramazotti am Gaisberg ■ aktive Werbung
----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------	------------------------------------------------------------------------

■ Name der Veranstaltung

(eher) örtlich	im Gegensatz zu	(eher) überörtlich ■ die Bezeichnung zB Weltcup/Euro- pacup-Schirennen, „international“ (aber Ausnahmen: zB Intern. Drachen- steigerturnier - es kommen aus aller Welt 30 Teilnehmer und ein paar Dutzend Zuschauer)
----------------	-----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

¹ Die Beispiele von örtlich und überörtlich wurden mit dem Wort (eher) versehen, da eine fixe Festlegung auf Grund der Verschiedenartigkeit der Veranstaltungen nicht sinnvoll erscheint.

■ Bereich der Veranstaltungsstätte

(eher) örtlich	im Gegensatz zu	(eher) überörtlich ■ wenn durch die Veranstaltung (unter Einbeziehung der Parkplätze) Gemeindegrenzen überschritten werden
----------------	-----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

■ Weitere Merkmale

(eher) örtlich	im Gegensatz zu	(eher) überörtlich ■ zB Ein Interpret oder eine Showeinlage von besonderer Anziehungskraft ist Teil der Veranstaltung (Stargast; Großlaser-Show); etc
----------------	-----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zusätzliche Kriterien für die Behörde:

Dazu ist zu bemerken, dass deren Feststellung im Zuge des Ermittlungsverfahrens **von der Behörde** vorzunehmen ist und unter Umständen im Einzelnen von den Angaben und der Einschätzung des Veranstalters abweichen kann.

■ Zu erwartendes Publikumsinteresse

(eher) örtlich ■ Von bis zu 2.000 bis 2.500 Teilnehmer	im Gegensatz zu	(eher) überörtlich ■ mehr als 2.000 bis 2.500 Teilnehmer (ein Indiz dafür ist der Kartenverkauf)
-----------------------------------------------------------	-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

Wichtig ist, dass nicht von der aufsummierten Gesamtzahl der Besucher während der gesamten Veranstaltungsdauer, sondern von **der voraussichtlich maximalen Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen**, wofür etwa entsprechende Erfahrungswerte, die Anzahl der aufgelegten Eintrittskarten und das Fassungsvermögen der Veranstaltungsstätte wesentliche Indikatoren sind und von der **abstrakten Durchschnitts-Gemeinde** ausgegangen wird (nähere Ausführungen siehe oben: Argumentationshilfe für die Abgrenzung von örtlich und überörtlich).

Der Schwellenwert von 2.000 - 2.500 Teilnehmern resultiert aus den praktischen Erfahrungen der Behörden. Es hat sich nämlich gezeigt, dass ab etwa dieser Größenordnung der Schwierigkeitsgrad des Genehmigungsverfahrens unverhältnismäßig ansteigt. Zum **Korrektiv** bei der Anwendung siehe oben.

Aufgrund der dargelegten Überlegungen wird daher für eine landsweit einheitliche Vollziehung für die Abgrenzung der Zuständigkeiten die bereits vorne ausgeführte Empfehlung an die Veranstaltungsbehörden abgegeben.

Es soll aber vermieden werden, dass sich die Vollzugsorgane in den Gemeinden nur auf das mathematische Beispiel der 2.000 - 2.500 Besucher stürzen, welches ein relativ einfach handhabbares Abgrenzungskriterium darstellt. Es müssen hingegen auch die anderen, gleichwertigen Merkmale für eine sinnvolle, gesetzeskonforme Abgrenzung herangezogen werden.

- ! D.h. alle Punkte müssen durchgeprüft und unter Abwägung der Auswirkungen entschieden werden, ob die
- Veranstaltung von örtlicher oder überörtlicher Bedeutung ist.

Ausnahme (Beispiel):

Unabhängig von der Besucherzahl wird ausnahmsweise eine Zuständigkeit der BH anzunehmen sein, wenn durch die Art der Veranstaltung Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass durch diese Veranstaltung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit weit über die Grenzen der Gebietskörperschaft „Gemeinde“ hinaus gefährdet werden könnten oder eine Überwachung im staatspolizeilichen Interesse geboten erscheint.

■ Veranstaltungsstätte

(eher) örtlich	im Gegensatz zu	(eher) überörtlich ■ falls sie aufgrund des erhöhten Bedarfes nach sachverständlichen Kenntnissen, nicht mehr von der Gemeinde selbst beurteilt werden kann
----------------	-----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dabei ist allerdings im Wesentlichen auf die abstrakte Durchschnittsgemeinde abzustellen.

■ Überwachung (veranstaltungspolizeilich)

(eher) örtlich ■ wenn die Überwachung der Veranstaltung mit eigenen Gemeindeorganen erfolgen kann	im Gegensatz zu	(eher) überörtlich
------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------	--------------------

■ Erfahrungswerte mit gleichartigen Veranstaltungen

(eher) örtlich ■ wenn man aufgrund der Erfahrungen annehmen kann, dass keine Gefährdung der Menschen und der Umgebung iSd § 17 VAG zu erwarten ist.	im Gegensatz zu	(eher) überörtlich
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------	--------------------

■ (Besondere) Nahebeziehung zum örtlichen Raum

(eher) örtlich ■ wenn eine besondere Nahebeziehung zum örtlichen Raum bzw. spezifische Bezogenheit auf den gemeindlichen Raum gegeben ist zB 125 Jahre Trachtenmusikkapelle Ort x zB 900 Jahre Marktfeier, Seefest, zB Eröffnung von örtlichen Einrichtungen	im Gegensatz zu	(eher) überörtlich
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------	--------------------

■ Veranstaltung liegt im überwiegenden Interesse der Gemeinschaft

Indizien: Zweck der Veranstaltung?

Wem kommen wirtschaftliche Vorteile (wie Erlöse) zugute?

(eher) örtlich ■ 125 Jahre Trachten- musikkapelle, ■ Jubiläum des örtlichen Fußballvereins, ■ Wohltätige Veranstaltung für den Ankauf eines Feuer- wehrautos	im Gegensatz zu	(eher) überörtlich ■ Landesschmeisterschaft
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------	-------------------------------------------------------

■ Ausmaß der Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit

(eher) örtlich ■ Besorgung der Über- wachung durch die Gemeinschaft möglich	im Gegensatz zu	(eher) überörtlich ■ wird zusätzlich eine (dau- ernde) Überwachung durch die Gendarmerie/Polizei benötigt
---------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nur bei Veranstaltungen von **überörtlicher** Bedeutung ist eine Vorschreibung der dauernden Überwachung der Veranstaltung durch die Gendarmerie bzw Polizei nach dem VAG möglich.

Beispiel:

Rave-Party, 8.000 Besucher in einer Gemeinde mit 10.000 Einwohnern.

Auf Grund der aktiven Bewerbung und des großen Ausmaßes des zu erwartenden Publikumsinteresses wird die Gemeinde nicht mehr in der Lage sein, die Veranstaltung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit eigenen Organen zu überwachen (**überörtlich**).



Für die Beurteilung ist jedoch immer das **Gesamtbild** - im Kontext mehrerer Kriterien - ausschlaggebend.

Sobald die Entscheidung über Örtlich- oder Überörtlichkeit einer Veranstaltung getroffen wurde, ist das weitere Verfahren zweigeteilt; dh es bedarf sowohl der Anmeldung der Veranstaltung als auch der Genehmigung der Veranstaltungsstätte.

Wer ist für die Anmeldung bzw Bewilligung zuständig?

Anmeldung einer Veranstaltung

Für die Anmeldung einer Veranstaltung ist grundsätzlich **immer der Bürgermeister** (Stadt Salzburg: BPD) **zuständig**. Dh er stellt sowohl für Veranstaltungen von örtlicher als auch überörtlicher Bedeutung eine Bescheinigung aus, soweit die beabsichtigte Veranstaltung nicht von der Anmeldepflicht ausgenommen ist.

Die Anmeldung einer Veranstaltung hat immer beim jeweiligen **Bürgermeister der Gemeinde**, im Bereich der Landeshauptstadt Salzburg bei der BPD, **spätestens 3 Tage** vor deren Abhaltung, zu erfolgen.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und Beruf des Veranstalters, bei juristischen Personen und Personengemeinschaften ihres Geschäftsführers oder Pächters, Art, Ort, Dauer der Veranstaltung, voraussichtliche Besucherzahl, Informationen über die genehmigte Veranstaltungsstätte.

- ! Bei Anmeldung einer Veranstaltung muss die Genehmigung der Veranstaltungsstätte bereits erfolgt sein. Der Genehmigungsbescheid (Ausnahmen siehe unten) muss vorliegen, um eine Anmeldung durchführen zu können.

Vom Bürgermeister ist nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen sofort eine **Bescheinigung** über die Anmeldung der Veranstaltung auszustellen. Anlässlich der Bescheinigung (kein Bescheid) können in einem **zusätzlichen Bescheid** Auflagen

- zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit (nur hinsichtlich Ort und Zeit der Veranstaltung)
 - zur Einrichtung eines Ordnerdienstes bei Sportveranstaltungen mit mehr als 3.000 Besuchern
 - zur Einrichtung eines ärztlichen Präsenzdienstes, Rettung, Feuerwehr-Bereitschaftsdienstes (sofern erforderlich)
- vorgeschrieben werden.

Grundsätzlich besteht für alle Veranstaltungen, die unter das Veranstaltungsgesetz fallen und nicht bewilligungspflichtig sind, die Pflicht zur Anmeldung. Es bestehen aber folgende **Ausnahmen**, die aber **nur** gelten, wenn bei der Abhaltung der jeweiligen Veranstaltung **keine Gefährdung** für die Besucher zu erwarten ist und es sich dabei **nicht** um Motorsport, Schieß-Veranstaltungen und Spielapparate handelt:

- Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, mit maximal 300 genehmigten Besucherplätzen;
- Sonstige Veranstaltungen in genehmigten Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsraum von maximal 300 Personen zwischen 07.00 und 22.00 Uhr;
- Freiluft-Veranstaltungen auf Arealen ohne besondere betriebstechnische Vorrichtungen mit maximal 600 Besuchern Fassungsraum zwischen 07.00 und 20.00 Uhr;
- Weitere Ausnahmen für Freiluft-Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung und ohne betriebstechnische Einrichtungen (zB Bühnen) kann die Gemeinde durch Verordnung für bestimmte Zeit normieren (zB Salzburger Straßenmusikanten-Verordnung).

Anmeldepflichtige Veranstaltungen von **örtlicher** Bedeutung sind von der Gemeinde selbst zu überwachen (siehe unten: Überwachung).

Bewilligung von Veranstaltungen

Anträge für bewilligungspflichtige Veranstaltungen, wie Veranstaltungen im Umherziehen, Zirkusse etc, sind fristgerecht (wenigstens 3 Wochen vor der geplanten Abhaltung) beim **Land Salzburg**, Abteilung Kultur und Sport, Pf 527, 5010 Salzburg einzubringen.

Der Antrag hat zu enthalten:

Name des Veranstalters, Adresse, Art der Veranstaltung, Zeit, Ort, Anzahl der vorhandenen Zuschauerplätze.

Der Bewilligungsbescheid ist bei Veranstaltungen im Umherziehen (von **örtlicher** und **überörtlicher** Bedeutung) vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Veranstaltung der Gemeinde (BPD) **zur Vidierung** (§ 15 VAG) vorzulegen. Es besteht sowohl die Möglichkeit die Vidierung zu verweigern und die Veranstaltung zu untersagen, als auch wie bei den anmeldepflichtigen Veranstaltungen zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Neben der Vidierung ist auch die Genehmigung für die Verwendung von betriebstechnischen Einrichtungen für Veranstaltungen im Umherziehen zu überprüfen und der Veranstaltungsort zu genehmigen (§ 16 Abs 4VAG).

Bei Veranstaltungen im Umherziehen von **örtlicher** Bedeutung fallen die Vidierung, die Vorschreibung der Auflagen und die Untersagung der Veranstaltung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Überwachung ist bei solchen Veranstaltungen auch von der Gemeinde selbst durchzuführen (siehe unten: Überwachung).

Wer erteilt die Genehmigung für die Veranstaltungsstätte?

Öffentliche Veranstaltungen dürfen nur in dafür geeigneten und von der Behörde genehmigten Veranstaltungsstätten abgehalten werden.

Der Veranstalter benötigt dafür eine Genehmigung der Veranstaltungsstätte, die in einem separaten Verfahren entweder

- vom **Bürgermeister** (Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich) der jeweiligen Gemeinde bei Veranstaltungsstätten, die nur für Veranstaltungen von **örtlicher** Bedeutung bestimmt sind (ausgenommen betriebstechnische Einrichtungen für Veranstaltungen im Umherziehen) oder
- bei allen übrigen von der **Bezirksverwaltungsbehörde** (BH bzw. Magistrat Salzburg) zu erteilen ist.

Geeignete Veranstaltungsstätten, die keiner Genehmigung nach dem VAG bedürfen:

- Räume von Gastgewerbebetrieben, wenn die Art der Veranstaltung und die voraussichtliche Besucherzahl nicht über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgeht;
- Sonstige Räume (Betriebsstätten), wenn die Art der Veranstaltung und die voraussichtliche Besucherzahl nicht über den Rahmen der regelmäßigen Verwendung dieser Betriebsstätte hinausgeht (Mehrzweckräume etc.);
- Räume von Tanzschulen, die nach dem Salzburger Tanzschulgesetz genehmigt sind.
- Plätze, Wiesen etc im Freien ohne besondere der Abhaltung von Veranstaltungen dienenden Anlagen und betriebstechnische Einrichtungen, von denen Gefährdungen für die Umgebung oder Gefahren für die Menschen ausgehen;
- Maximal drei Spielapparate im räumlichen Zusammenhang oder im Rahmen von Veranstaltungen im Umherziehen in der dort üblichen Weise.

Die Erteilung einer solchen Genehmigung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Darüber ist von dieser **auf jedem Fall ein separater Bescheid (nur) über die Genehmigung der Veranstaltungsstätte** mit den vorgeschriebenen Auflagen gem. § 17 VAG zu erstellen.

Die Genehmigung der Veranstaltungsstätten darf nicht in die Bescheinigung oder in einen allfälligen Bescheid über die Anmeldung einer Veranstaltung (gem. § 13 VAG) aufgenommen werden.

Überwachung von Veranstaltungen

Bei der Überwachung von Veranstaltungen ist zwischen

- **veranstaltungspolizeilicher** Überwachung (nach dem Veranstaltungsgesetz) und
- **sicherheitspolizeilicher** Überwachung (nach dem Sicherheitspolizeigesetz).

zu unterscheiden.

Welche Behörde ist zur Überwachung berufen?



Überwachung nach dem Veranstaltungsgesetz

Das Veranstaltungsgesetz überträgt die Zuständigkeit zur (veranstaltungspolizeilichen) Überwachung von Veranstaltungen

- bei Veranstaltungen von **örtlicher** Bedeutung dem **Bürgermeister**
- bei sonstigen Veranstaltungen (im Wesentlichen also bei Veranstaltungen von **überörtlicher** Bedeutung) der **Bezirksverwaltungsbehörde (BPD)**.

Die Überwachungspflicht der genannten Behörden erstreckt sich auf den gesamten vom Veranstaltungsgesetz vorgegebenen Überwachungsumfang (dazu unten).

Als problematisch erweist sich, dass der **Bürgermeister** als Veranstaltungsbehörde **nicht** berechtigt ist, die Gendarmerie zur Überwachung von Veranstaltungen heranzuziehen (weder zur veranstaltungs-, noch zur sicherheitspolizeilichen Überwachung). Eine diesbezügliche Überwachung von Veranstaltungen von **örtlicher** Be-

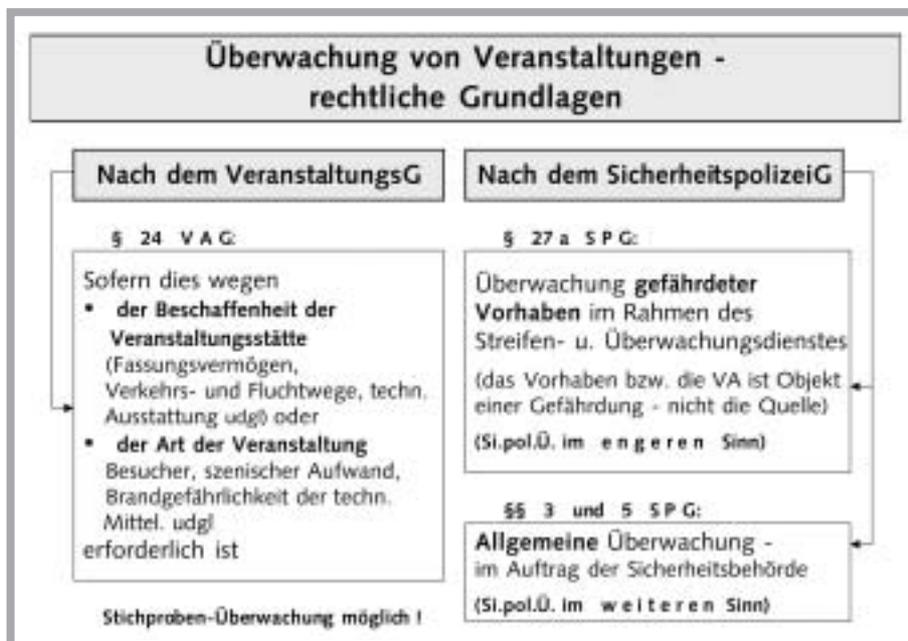
deutung durch die Gendarmerie erfolgt daher nur nach eigenem Ermessen im Rahmen des normalen Streifen- dienstes oder über gesonderten Auftrag der BH (BPD).

Überwachung nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Die **sicherheitspolizeiliche** Überwachung gemäß dem SPG erfolgt im Auftrag der **Bezirkshauptmannschaft** (BPD) als Sicherheitsbehörde durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Gendarmerie/Polizei). Diese Überwachung wird (soweit erforderlich) **mit Bescheid** angeordnet.

Eine Anordnung kann nur erfolgen, sofern eine besondere Überwachung aufgrund des gefährdeten Vorhabens erforderlich ist.

Wie und nach welcher gesetzlichen Grundlage hat die Überwachung zu erfolgen?



Überwachung nach dem Veranstaltungsgesetz

Veranstaltungen sind (**dauernd**) behördlich zu überwachen, wenn dies

- nach der **Art der Veranstaltung** (Besucher, szenischer Aufwand, Brandgefährlichkeit der techn. Mittel. etc) und
- der **Beschaffenheit der Veranstaltungsstätte** (Fassungsvermögen, Verkehrs- und Fluchtwege, techn. Ausstattung etc) erforderlich ist.

Die **veranstaltungspolizeiliche Überwachung** erstreckt sich daher primär auf die Einhaltung der

- **Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes**, dh der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen, wie die Überprüfung: Vorliegen einer Anmeldebescheinigung, Bewilligung, Genehmigung der Veranstaltungsstätte, keine verbotene Veranstaltung, Anwesenheit des Veranstalters oder dessen Vertreters, zeitliche Verbote
- aufgrund des Veranstaltungsgesetzes erlassenen **Verordnungen**, vor allem aber
- der aufgrund des Veranstaltungsgesetzes ergangenen Bescheide (Bescheinigungen bzw. Bescheide über die Anmeldung bzw. Veranstaltungsstättengenehmigung), samt der darin beinhalteten Auflagen wie

- feuerpolizeiliche oder brandschutztechnische Auflagen
- sanitätspolizeiliche Auflagen
- lärmschutztechnische Auflagen ua

Da § 13 Abs. 3 Veranstaltungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen und im stark eingeschränktem Maß die Möglichkeit zur Vorschreibung von Auflagen auch zur Aufrechterhaltung der öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorsieht, hat sich eine veranstaltungspolizeiliche Überwachung allenfalls auch auf solche Auflagen zu beziehen.

In der Regel ist es erforderlich, die Beachtung vorgeschriebener Auflagen und Beschränkungen so rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu überprüfen, dass der Veranstalter noch die Möglichkeit hat, eventuelle Mängel abzustellen. Bis zur Behebung der Mängel kann die betraute Behörde die Veranstaltung untersagen, wenn mit den Mängeln verbundene Gefahren und Belästigungen für die Teilnehmer oder für die Umgebung ausgehen.

Soferne die Einhaltung durch den Veranstalter selbst aufgrund behördlicher Wahrnehmung gewährleistet erscheint, genügt eine **stichprobenartige Überwachung** durch die Behörde.

Überwachung nach dem Sicherheitspolizeigesetz

Der veranstaltungspolizeilichen Überwachung steht die **sicherheitspolizeiliche Überwachung im engeren Sinn und weiteren Sinn** gegenüber².

Nach den Bestimmungen der §§ 27a und 48a SPG handelt es sich bei der **sicherheitspolizeilichen Überwachung im engeren Sinn** um **besondere Überwachungsdienste** für Vorhaben, Menschen und Sachen, die erforderlich erscheinen, weil

- es sich um (besonders) gefährdete Vorhaben (zB Veranstaltungen) handelt und
- bei denen die für das Vorhaben Verantwortlichen nicht in der Lage sind, durch zumutbare Vorkehrungen den erforderlichen Schutz zu gewährleisten und
- bei denen die dadurch entstehende Gefahr im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht hingenommen werden kann.

Nicht jede Veranstaltung, die nach dem Veranstaltungsgesetz zu überwachen wäre, ist als gefährdetes Vorhaben nach § 27a SPG anzusehen.

Aus der oben dargelegten Rechtslage ergibt sich, dass eine (zusätzliche) besondere sicherheitspolizeiliche Überwachung (im **engeren Sinn**) einer Veranstaltung dann angeordnet werden kann, wenn von einer besonderen Ausgangs- bzw. Gefährdungslage im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung auszugehen ist, die der Veranstalter selber nicht bewältigen könnte. Aufgrund eines konkreten Verdachtes (vergleichbare Vorfälle, frühere Veranstaltungen, Hinweise, Ermittlung etc) kann eine besondere Gefahrenlage bereits angenommen werden, die eine Anordnung der Sicherheitsbehörde, diese Veranstaltung zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§§ 16 und 21 SPG³) zu überwachen, rechtfertigt. Dabei muss das **Vorhaben bzw. die Veranstaltung das Objekt der Gefährdung** sein und **nicht die Quelle** von der eine allfällige Gefährdung ausgeht.

² In der Praxis wird allerdings häufig zwischen diesen Begriffen nicht unterschieden, obwohl sie sowohl für die Frage der Behörden- und Organzuständigkeit und damit für die Befugnis zur Anordnung einer Überwachung, als auch für die Vorschreibung von Kosten für die Überwachung wesentlich sind.

³ § 21 SPG:

(1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Abwehr allgemeiner Gefahren.

(2) Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen unverzüglich ein Ende zu setzen ...

§ 16 SPG:

(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung... nach dem StGB, dem VerbotsG oder dem Suchtmittelgesetz ...

Beispiele:

Veranstaltungen,

- deren Störung durch Randalierer angekündigt wurde oder anzunehmen ist (zB Fußballspiel),
- bei denen das Eigentum der Veranstaltungsteilnehmer als gefährdet angesehen werden muss (zB Mountainbikes in Kaprun).

Der Verdacht, dass bei einer Veranstaltung die Bestimmungen des Jugendschutzes (Alkohol, Zeiten) nicht eingehalten werden, wird im Regelfall dieser Anforderung nicht genügen.

Die sicherheitspolizeiliche Überwachung (im engeren Sinn) dient daher auf der Grundlage der §§ 48a und 27a SPG ausschließlich der Gefahrenabwehr auf Basis des im SPG normierten Gefahrenbegriffes. Sofern die Kosten auf den Veranstalter überwältigt werden sollen, ist sie von der BH (BPD) mit Bescheid anzuordnen, der wiederum die Grundlage für die Vorschreibung der Kosten gem. § 5a SPG bildet.

! Die **veranstaltungspolizeiliche** Überwachung nach dem Veranstaltungsgesetz ist daher als **Regelfall**, die **sicherheitspolizeiliche** Überwachung (im engeren Sinn) nach dem SPG als **Ausnahme** anzusehen.

Neben den besonderen Überwachungsdiensten bedarf es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen und der Einhaltung der Verwaltungsvorschriften wie zB des Jugendgesetzes oder der Gewerbeordnung etc. der allgemeinen sicherheitspolizeilichen Überwachung im weiteren Sinn (**verwaltungspolizeiliche** Überwachung). Sie wird von der Gendarmerie im Rahmen des routinemäßigen Streifen- und Überwachungsdienstes aus eigenem wahrgenommen und stellt eine von ihr zu vollziehende Aufgabe dar (siehe auch unter Überwachungsschwerpunkte).

Einem besonderen Wunsch des Bürgermeisters als Veranstaltungsbehörde nach besonderer Überwachung zB der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendgesetzes kann bzw. wird die örtliche Gendarmerie – nach Maßgabe ihrer Ressourcen – entsprechen. Sollte eine derartige Überwachung jedenfalls gewünscht werden, wäre bei der Bezirkshauptmannschaft ein entsprechender Auftrag an die Gendarmerie anzuregen.

Welche Organe können die Überwachung durchführen?

Die Überwachung kann durch **betraute Organe** und mit **Organen der zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörden** erfolgen.

- **Gemeinde** als Überwachungsbehörde: **nur gemeindeeigene Organe**
- **BH** als Überwachungsbehörde: **Gendarmerieorgane oder Bedienstete der BH**

Die Praxis zeigt, dass die veranstaltungspolizeiliche Überwachung durch betraute Organe oder durch Organe der Veranstaltungsbehörden nicht, jedenfalls nicht in dem vom Gesetz festgelegten Ausmaß erfolgt, sondern von privaten Sicherheits- oder Ordnerdiensten und von der Gendarmerie übernommen wird.

Beide Alternativen sind rechtlich nicht gedeckt, weil

- ein als Bescheidaufgabe vorgeschriebener Ordnerdienst (Sicherheitsdienst) nicht die Aufgaben der Veranstaltungsbehörden übernehmen kann (Ordnerdienst ist dem Veranstalter verantwortlich, der sich damit selber überwachen würde);
- die Gendarmerie vom Bürgermeister als Veranstaltungsbehörde weder zur veranstaltungspolizeilichen noch zur sicherheitspolizeilichen Überwachung herangezogen werden darf.

Gemeinde

Für die Überwachung einer Veranstaltung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (**örtliche** Bedeutung) können vom Bürgermeister als Veranstaltungsbehörde nur eigene geeignete Bedienstete der Gemeinde (bzw. eines allenfalls vorhandenen Gemeindevachkörpers) herangezogen werden. Die „Betreuung“ erfolgt im Weisungsweg durch den Bürgermeister.

⁴ § 3 SPG: „Die Sicherheitspolizei besteht aus der Aufrechterhaltung der öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) und aus der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht“

Der Bürgermeister ist rechtlich nicht befugt, die ihm obliegende Überwachungspflicht durch damit betraute Organe der Bundesgendarmerie zu erfüllen.

Dass der **Bürgermeister** rechtlich **nicht** in der Lage ist, die **Bundesgendarmerie** mit der veranstaltungspolizeilichen Überwachung zu betrauen (zu beauftragen), schließt aber nicht aus, dass die Gendarmerie in Erfüllung der ihr auferlegten eigenen sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes (§ 5 Abs. 3 SPG) eine Veranstaltung auch ohne besondere Anordnung aus eigenem überwacht (sicherheitspolizeiliche Überwachung im **weiteren** Sinn).⁵

Kann der Bürgermeister aber die ihm obliegende Verpflichtung zur (gebotenen) Überwachung der Veranstaltung nicht selbst erfüllen, so ist die Angelegenheit offenbar nicht geeignet, durch die Gemeinde mit eigenen Kräften besorgt zu werden. Es handelt sich dann um eine Veranstaltung von **überörtlicher** Bedeutung, wodurch eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewilligung der Betriebsstätte und zur Überwachung entsteht.

Hält der Bürgermeister aber eine sicherheitspolizeiliche Überwachung (im **weiteren** Sinn), wie Überwachung des Jugendschutzes, Drogen etc. für geboten und will sich nicht auf die Bereitschaft der Gendarmerie zur gelegentlichen Überwachung der Veranstaltung im Rahmen des normalen Streifendienstes verlassen, so müsste er die Bezirksverwaltungsbehörde ersuchen, einen entsprechenden Überwachungsauftrag an die Gendarmerie zu erteilen.

Bezirksverwaltungsbehörde (BPD)

Die Überwachung von Veranstaltungen von **überörtlicher** Bedeutung hat durch die Bezirkshauptmannschaft als Veranstaltungs- und Sicherheitsbehörde zu erfolgen. Jeder geeignete Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Magistrates Salzburg kann mit der Überwachung der Veranstaltung betraut werden. Auch dies geschieht im Weisungsweg.

Zusätzlich können Organe der Bundesgendarmerie (BPD) zur Mitwirkung bei der Überwachung von Veranstaltungen von **überörtlicher** Bedeutung sowohl für eine veranstaltungs- als auch sicherheitspolizeiliche Überwachung herangezogen werden. Die Anordnung einer solchen Überwachung erfolgt im allgemeinen im Weisungsweg durch die Bezirkshauptmannschaft (BPD) als Sicherheitsbehörde erster Instanz.

Daraus folgt, dass die Organe der Bundesgendarmerie ausschließlich bei der (veranstaltungspolizeilichen) Überwachung von Veranstaltungen mitzuwirken haben, bei denen die Überwachungspflicht die Bezirksverwaltungsbehörde trifft - also im Regelfall bei Veranstaltungen von **überörtlicher** Bedeutung.

Die **Mitwirkungspflicht der Gendarmerie** bei der Überwachung von Veranstaltungen von **überörtlicher** Bedeutung umfasst ua die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die Unterstützung des Ordnerdienstes, falls erforderlich die notwendige Personenkontrolle und Zwangsmaßnahmen, alle Zutrittsrechte, Überprüfung von Spielapparate, weiters die Anordnung der Beendigung einer Veranstaltung und der Auftrag zur sofortigen Mängelbehebung, Anordnung zur Entfernung von Hindernissen, falls Fluchtwege oder Zu- und Abfahrtswege für die Einsatzfahrzeuge verstellt sind und die Maßnahme unaufschiebbar ist.

! Neben den Polizei- und Gendarmerieorganen werden auch sonstigen behördlichen Überwachungsorganen - aber nur Organen (Bediensteten) der Behörde - bestimmte Befugnisse einräumt.

Diese Befugnisse kann die Behörde nicht an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder eines Sicherheits- und Bewachungsunternehmens (zB ÖWD) weitergeben, weil behördliche Aufgaben nicht von im Auftrag des Veranstalters handelnden Personen (Ordner von Sicherheitsunternehmen werden vom Veranstalter bestellt) und auch nicht von behördenfremden Personen (Feuerwehrleute sind keine Gemeindebediensteten) erledigt werden können. Sie können also nicht „betraute“ Organe für eine Überwachung iSd VAG sein.

⁵Für eine derartige Überwachung könnten - da § 5a SPG von angeordneter oder bewilligter Überwachung von Veranstaltungen spricht - keine Überwachungsgebühren vorgeschrieben werden.

Überwachungsschwerpunkte

(Sicherheitspolizeiliche Überwachung im weiteren Sinn)

■ Alkohol

Bei verschiedenen Veranstaltungen, wie Zeltfesten, kommt es durch den übermäßigen Konsum von Alkohol durch die Besucher, insbesondere bei Veranstaltungen, die länger als bis drei Uhr früh dauern, gerade in den letzten Stunden häufig zu Exzessen. Viele Unfälle ereignen sich aber zwischen 04.00 Uhr und 05.00 Uhr früh.

! Empfehlung

- Mit einer **landesweit einheitlichen Sperrstunde um 03.00 Uhr** früh mit einer Einschleifregelung, das heißt, Musik- und Ausschank-Ende ab 02.00 Uhr und endgültige Sperrstunde auf 03.00 Uhr, kann diesen Auswirkungen vorgebeugt werden.

Beispiel:

In den bayrischen Nachbargemeinden ist die Sperrstunde bei Veranstaltungen mit 24.00 Uhr festgelegt. Auch das Land Oberösterreich hat in verschiedenen Bezirken bereits eine einheitliche Sperrstunde (03.00 Uhr früh) für Veranstaltungen festgelegt und damit positive Erfahrungen in der Praxis gemacht.

■ Drogen

Die Drogenüberwachung zählt zu den **allgemeinen Aufgaben der Sicherheitsbehörden** gemäß dem Sicherheitspolizeigesetz. Eine diesbezügliche Überwachung ist weder Gegenstand der Überwachung nach dem Veranstaltungsgesetz, noch ist sie mit Bescheid gem. §§ 27a iVm 48a SPG möglich.

■ Jugendschutz

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzes ist weder Gegenstand nach dem Veranstaltungsgesetz noch ist sie mit Bescheid gem. §§ 27a iVm 48a SPG möglich. Sie ist im „normalen“ Streifendienst durch die Gendarmerie wahrzunehmen bzw. wird allenfalls über gesonderten Auftrag der Bezirkshauptmannschaft erfolgen.

■ Lärm

Für die Beurteilung des Lärms und dessen Auswirkungen für die Umgebung bei der Abhaltung von Freiluftveranstaltungen wird folgende Richtlinie des Umweltbundesamtes Wien empfohlen:

Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen.

Lechner C., Umweltbundesamt Wien, 2000. (Monographien; Band 122)

(Stückpreis: € 15,-)

Bestellung:

Umweltbundesamt Wien
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
Tel.: +43/1/31304-0

Fax: +43/1/31304-5400

<http://www.ubavie.gv.at>

(von der Homepage über „Publikationen“
zu „Bestellinformationen“)

Im gesamten Publikumsbereich darf ein A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 93 dB, bezogen auf die Dauer der Darbietung der Veranstaltung, nicht überschritten werden.

Würde die Einhaltung dieses Wertes zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Veranstaltung führen, so kann die Behörde einen A-bewerteten energieäquivalenten Dauerschallpegel von 100 dB zulassen, wobei an die Besucher gratis wirksame Gehörschutzmittel (entsprechende Schalldämmung mind. 15 dB) abzugeben und die Teilnehmer in angemessener Weise auf die mögliche Gesundheitsgefährdung des Gehörs aufmerksam zu machen sind.

Diese Werte können jedoch aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes reduziert werden.

Antragsformular **(siehe Beilage)**

Das **Antragsformular** für die Durchführung von Veranstaltungen bietet eine Hilfestellung für den Veranstalter und für die involvierten Behörden und kann bei den Internetseiten des Landes Salzburg unter:

<http://www.salzburg.gv.at/service-formulare-einstieg.htm/service-formulare-formulareinstieg.htm/service-formulare-allgemein.htm> oder

bei der Kulturseite des Landes unter: <http://www.salzburg.gv.at/themen/ks/kultur/servicerecht.htm> herunter geladen werden.

Das gezielte Abfragen bewirkt eine Bewusstseinsbildung und Hebung der Eigenverantwortung bei den Veranstaltern, die Sensibilisierung der Behördenorgane, eine Verfahrenserleichterung und einen Zeitgewinn.

Auskünfte erteilen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Kultur und Sport, Tel.: 0662/8042-2641

Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe Polizei und Verkehr, Tel.: 06245/796-6006

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Gruppe Polizei und Verkehr, Tel.: 0662/8180-5706

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Gruppe Polizei und Verkehr, Tel.: 06412/6101-6206

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, Gruppe Polizei und Verkehr, Tel.: 06474/6541-6506

Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Gruppe Sicherheit, Tel.: 06542/760-6813

Bundespolizeidirektion Salzburg, Veranstaltungsamt, Tel.: 0662/6383-3610

Magistrat Salzburg, Bau- und Anlagenbehörde, Tel.: 0662/8072-3331, 3332, 3334

Notizen:



Eingangsstempel

Anmeldung/Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung

gemäß §§ 12 ff und 16 ff Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 - VAG 1997

An die/den/das

Stadtamt/Marktgemeindeamt/Gemeindeamt _____

Magistrat/Bundespolizeidirektion/Bezirkshauptmannschaft _____

Anschrift _____

* Zusätzliche Erläuterungen zum Formular siehe Informationsblatt

I. Veranstalter/Antragsteller

Vorname	Familiename	
Geburtsdatum	Firmenbuchnummer	Telefon
Firmenwortlaut	Vereinsname	
Anschrift		
* Stellvertreter/Geschäftsführer bei juristischen Personen (Vereinen, Gesellschaften und dgl.)		
Vorname	Familiename	
Geburtsdatum	E-Mail	
Fax	Telefon	
Anschrift		
Zusätzliche Auskunftspartner des Veranstalters vor Ort (Personen, die Behörden, Sicherheitsorganen, Rettung und Feuerwehr außer dem zur persönlichen Leitung verpflichteten Veranstalter/Geschäftsführer vor Ort Auskünfte geben können)		
Vorname	Familiename	
Erreichbarkeit vor Ort (persönliche, etwa telefonische Erreichbarkeit)		

II. Art und Zeit der Veranstaltung

Art und Bezeichnung der Veranstaltung (Veranstaltungstitel bzw. Motto der Veranstaltung - z.B. Straßenrennen, Volkswanderung, Fußballturnier, Klavierkonzert, Rockkonzert, Karnevalsumzug, Vortrag und dgl.)	
Datum:	Liegt Erwerbsabsicht vor <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beginn/Ende/Dauer der Veranstaltung (genaue Einlasszeit der Besucher, tatsächlicher Veranstaltungsbeginn und -ende, bei mehrtägigen Veranstaltungen jeweils Beginn und Ende)	
Programmablauf (genauer Veranstaltungsablauf - z.B. 18.00 Uhr Zaubershow, 18.30 Uhr Bläserorchesterkonzert, 19.30 Landung von 14 Fallschirmspringern hinter der Bühne, 20.15 Uhr Eintreffen eines Stargasts, usw.)	
Betriebstechnische Einrichtungen (Musikanlage, Karussell, Zelt usw.)	
* Musik/Lautstärke (bei Veranstaltungen mit Lärmemissionen: Art der Musik, Live-Musik, verstärkt oder unverstärkt, Tonträger - technische Ausrüstung, ev. vorgesehene Lärmbegrenzung)	

* Einsatz von Laser <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Klasse
Sonstige Effekte und Attraktionen: (z.B. Lichtshow, Nebel- und Rauchmaschinen, Schaumparty)
Aufrechte Haftpflichtversicherung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, für welches Risiko, in welcher Höhe

III. Besucher/Teilnehmer

Erwartete Besucher- bzw. Teilnehmeranzahl (errechnete oder geschätzte Zuschaueranzahl - z.B. aus Erfahrungen von früheren gleichartigen Veranstaltungen; Anzahl der aufgelegten Karten, Kartenvorverkauf oder dgl.)
Anzahl der Darsteller; sonstiger Mitwirkender und des Organisationspersonals
Welches Publikum (Personenkreis) wird erwartet (z.B. überwiegend Jugendliche, gewaltbereite Personengruppen, größere Gruppen, ältere Personen, Menschen mit Behinderung, „Gegensucher“, Demonstranten; Anwesenheit von Personen, die besondere Bedeutung für den Veranstaltungsablauf und das Verhalten von Besuchern haben können, z.B. Politiker, sonstige VIP)
Welche Verkehrsmittel bzw. -wege werden die Besucher/Teilnehmer zur Erreichung des Veranstaltungsortes überwiegend verwenden (z.B. Bahn- oder Busreise von Fußballfans)

IV. 1. Veranstaltungsort

Genaue Bezeichnung und Beschreibung der Örtlichkeit oder des Veranstaltungsgebietes; genaue Adresse, Lage, Planunterlagen sowie Zitierung allenfalls vorhandener behördlicher Betriebsanlagen- bzw. Veranstaltungsstättenbescheide (z.B. Open Air auf Festwiese/Gasthaus Meier, Großer Saal, 1. Stock, Radrennen im Bezirk ... / von A über B nach C usw.)
Verfügungsberechtigte Personen vor Ort (z.B. Eigentümerin der Veranstaltungsortlichkeit, Pächter, Mieter, Verfügungsberechtigter über die Veranstaltungstätte)
Sensible Bauten und Einrichtungen, besondere Gefahrenstellen (Gebäudebeschaffenheit - z.B. Ziegelbau, Blockbau, Stadel, Anzahl der Veranstaltungsebenen - Erdgeschoss, Keller- und Obergeschosse, Zu- und Ausgänge, Stiegen - Anzahl - Breite, Liftanlagen)
Max. Fassungskapazität der Veranstaltungsortlichkeit (mögliche gleichzeitig anwesende Personen unter Zugrundelegung von vorhandenen behördlichen Benützungsbewilligungen oder Erfahrungswerten)
Vorhandene Einfriedungen (frei zugänglich oder durch Absperrungen gesichert)
Einlasssituation (Anzahl der Eingänge, Eingangskontrollen, Kartenverkauf, Drehkreuz)

IV. 2. Verkehrssituation

Parkplätze (für Besucher, Teilnehmer, Mitwirkende) - Ordnerpersonal (Anzahl der Stellflächen, Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung - insbesondere Rollstuhlfahrer, Ordnerdienst bei den Parkplatzzufahrten und Parkflächen)
Verkehrslage der konkreten Veranstaltungstätte (Zugang/Zufahrt von der Straße, Shuttledienst, über Wiese, öffentliche Verkehrsmittel)
Vorgesehene Fahrverbote, Parkverbote und dgl.

IV. 3. Vorhandene bzw. vorgesehene Sicherheitseinrichtungen bzw. -vorkehrungen

* Fluchtwegbeschreibung (Anzahl der Fluchtwege, Lage der Fluchtwege, Fluchtweglängen, Art und Breite und Aufschlagrichtung von Notausgangstüren; Beschilderungen, Not- und Sicherheitsbeleuchtung, und dgl. siehe Informationsblatt für Veranstalter)	
Stromversorgung durch	
Notstromversorgung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, durch	
Räumungsplan, Evakuierungsplan vorhanden (für geordneten Besucherabgang in Notsituationen) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Ordner- und Sicherheitsdienst vorhanden <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Aufgaben, Stärke, Art, Kennzeichnung)	
Erreichbarkeit des Leiters	
<input type="checkbox"/> Veranstaltungspersonal Stärke	<input type="checkbox"/> Security Stärke
<input type="checkbox"/> Überwachung durch Organe der öffentl. Aufsicht (Sicherheitswache der Bundespolizeibehörden, Gendarmerei oder sonstige) Stärke	
Kommunikations- und Alarmierungseinrichtungen extern/intern (z.B. Festnetz, Handy, Funk, Lautsprecher, Megaphon, Direktruf zu Einsatzorganisationen)	

IV. 4. Standorte und Einrichtungen von Einsatzorganisationen

Zufahrtswege und Standplätze von Fahrzeugen der Feuerwehr, Exekutive, Rettung; Helikopterlandeplatz (Ort und Anzahl der Stellflächen für Einsatzfahrzeuge; Leitstelle für Exekutive, Feuerwehr und Rettung)
Vorhandene und für die Veranstaltung speziell eingerichtete Erste-Hilfe-Stellen wie Erste-Hilfe-Raum, Notarzt, Sanitätspersonal, usw. (vom Veranstalter vorgesehene eigene Organisationen)

IV. 5. Brandschutz

Wird offenes Licht und Feuer verwendet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung (z.B. Kerzen, Fackeln, Lagerfeuer, Feuerspucker, offene Heizstellen - Rauchverbot)
Sonstige brandgefährliche Umstände (Beschreibung)
Werden pyrotechnische Artikel oder Effekte (Feuerwerk) eingesetzt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Beschreibung)
Kochstellen (z.B. Gas, elektrischer Energie, Griller) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Beschreibung)
Vorhandene brandschutztechnische Einrichtungen (z.B. Sprinkleranlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmeldeanlage, tragbare Feuerlöscher, Wandhydranten etc.)
Organisatorischer Brandschutz (Brandschutzplan, Brandschutzordnung, Brandalarmplan, Brandschutzbeauftragter, Art und Stärke der Brandsicherheitswache, ausgebildete Personengruppe in Erster und/oder Erweiterter Löschhilfe)

IV. 6. Ausstattung

Wird eine Bühne verwendet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; Beschreibung (Art, Größe, Sicherungsmaßnahmen wie Geländer, Fulleisten)

Anzahl der Sitz- und Stehplätze/Art der Sitzplätze (Tische, Bänke, Sesseln, Brauergarnituren, Stehplatzbereiche, Sitzplatzanordnung)
Dekorationen vorgesehen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung (Art, Brandverhalten)
Künstlergarderobe <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung (Lage, Ausstattung, Größe)
Weitere Ausstattungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung (eigener Regieraum, Technikraum, Bar, etc.)

IV. 7. Beschreibung der Sanitäranlagen und Hygieneausstattung

(Art, Anzahl und Aufstellungsort der Toilettenanlagen, Handwaschbecken, Trocknungsmöglichkeiten, Abfallbehälter, usw.)
Art der Fäkalienentsorgung

IV. 8. Beheizung

Art (z.B. Zentralheizungsanlage, Fernwärme, Einzelfeuerstätten, Heizkanone)
Energieträger (z.B. Gas, Heizöl, elektrische Energie etc.)

IV. 9. Ausgabe von Speisen und Getränken

<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Welche Speisen und (alkoholische) Getränke, in welchen Gebinden (insbesondere Alkohol; Einweg- oder Mehrweggeschir, Art der Reinigung, Gläser)
Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung (öffentliches Wassernetz, Brunnen, ...; Entsorgung z.B. über Kanalisation oder Entsorgungsunternehmen usw.)

IV. 10. Abfallsammlung und -beseitigung

(z.B. Anzahl und Aufstellungsort der Abfallbehälter im Veranstaltungsareal, Container-Entsorgung durch)

V. * Pläne/Skizzen, Atteste, Abnahmebefunde, Bescheinigungen, Nachweise

(siehe Informationsblatt für Veranstalter)

Unterschrift _____

Ort und Datum _____

Bei nicht ausreichendem Eintragsraum bitte entsprechende Ergänzungen auf Zusatzblättern beilegen!

Informationsblatt

(zum Antrags-/Anzeigeformular für die Durchführung einer Veranstaltung)

I. Allgemeine Hinweise

Die Verwaltungsbehörde hat bei anzeigepflichtigen öffentlichen Veranstaltungen stets zu prüfen, ob bzw. welche Sicherheitsmaßnahmen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Gesundheit der Veranstaltungsbesucher und mitwirkenden Personen sowie des Nachbarschafts- und des Umweltschutzes beachtet werden müssen. Es liegt daher vor **allem im Interesse des Veranstalters im Sinne einer möglichst raschen und effizienten Verfahrensabwicklung**, schon bei der Antragstellung die für die Entscheidung der Behörde maßgeblichen Informationen bekannt zu geben.

Die Veranstalter werden daher ersucht, das Antragsformular möglichst vollständig und genau auszufüllen und darin von sich aus auf eventuell vorhandene besondere Gefahrenpotentiale bzw. Gefahrenquellen und eventuell vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen hinzuweisen.

II. Ergänzende Erläuterungen zum Antrags-/Anzeigeformular

*Stellvertreter/Geschäftsführer bei juristischen Personen

Juristischen Personen kann eine Veranstaltungsbewilligung nur erteilt werden, wenn sie einen Stellvertreter, Geschäftsführer oder veranstaltungsrechtlichen Verantwortlichen hierfür bestellen, der nicht mit dem gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer einer Ges.m.b.H., Obmann eines Vereines) ident sein muss. Der veranstaltungsrechtliche Stellvertreter oder Geschäftsführer ist zur persönlichen Leitung der Veranstaltung verpflichtet und allein für die Beachtung aller einschlägigen (veranstaltungsrechtlichen) Vorschriften verantwortlich.

*Musik/Lautstärke

Im gesamten Publikumsbereich darf ein A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 93 dB, bezogen auf die Dauer der Darbietung der Veranstaltung, nicht überschritten werden.

Dieser Wert kann jedoch aus Gründen des Nachbarschafts- und Teilnehmerschutzes reduziert werden.

*Einsatz von Laser

Angabe der Laserklassifikation nach ÖNORM EN 60825;
Sicherheitsanforderungen gem. ÖNORM S 1104 und S 1105

*Fluchtwegbeschreibung

Allgemeine Situation, Fluchtweglänge und -breite, erschwerende Umstände wie Abdunkelung oder Einsatz von Nebel- und Rauchmaschinen Gesamtbreite aller Fluchtwege: (1 cm pro Person, aber mind. 120 cm und ab 100 Personen sind zwei Fluchtwege vorzusehen)

***Beizulegende Pläne/Skizzen, Atteste, Abnahmebefunde, Bescheinigungen, Nachweise:**

Übersichtsplan/Skizzen: maßstäbliche Darstellung der Flächen (Veranstaltungsstrecke etc. bei großräumigen Veranstaltungen), auf denen die Veranstaltung stattfindet, einschließlich der Umgebung und ev. Umzäunungen etc. sowie Verkehrskonzept mit Angabe der vorgesehenen Parkplätze; ev. Katasterplan, Verkaufsstände inkl. Einrichtung und technische Ausstattung;

Bauplan oder Gebäudeskizze: bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unter Einbeziehung

- der Publikumsbereiche mit Bestuhlung/Einrichtung in Zelten
- der Zu- und Abgänge
- der Verkehrs- und Fluchtwege
- sämtlicher technischer Einrichtungen und Aufbauten (Bühnenaufbauten, Türme, Licht-, Ton-, Regie- und Steuereinrichtungen usw.)
- der Absperr- und Sicherheitseinrichtungen
- der Situierung der WC-Anlagen
- der Garderoben

Atteste über das Brandverhalten bestimmter Gegenstände, etwa gemäß ÖNORMEN B 3800, B 3810, B 3820, B 3822 (Brennbarkeitsklasse B 1 und Qualmbildungsklasse Q1) (z.B. Bodenbeläge, Sitzbespannungen, Vorhänge, Dekorationen und deren Aufhängungen, Materialien bei Showeffekten, usw.);

Statische Nachweise über z.B. Zeltanlage, ggf. Gebäudezustand, Bühnenaufbauten, Tribünen, Lautsprechertürme, Aufhängungen div. Boxen und Scheinwerferkonstruktionen, Stiegen, sonstige tragende Elemente usw.;
Atteste über ÖVE-gerechte Elektroinstallation und Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE-EN 1 bzw. ÖVE / ÖNORM-E 8001 und ÖVE-EN 2 bzw. ÖNORM-EN 1838;

Weitere Unterlagen, wie Bescheinigungen, Atteste und Gutachten werden von der Behörde erforderlichenfalls eingefordert.

Notizen:



Land Salzburg

Für unser Land!